

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

#### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 7 Studienumfang

#### **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Master-Arbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Die Leistungen an der Partnerhochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein für die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>Der Master-Studiengang soll seine Absolventen in die Lage versetzen, die für die Berufspraxis im europäischen Raum nötigen Fachkenntnisse zu erwerben und dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. <sup>3</sup>Das Studium des M.Sc. in European Economics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern und insbesondere im Feld der Volkswirtschaftslehre begründen. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang European Economics ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.Sc in European Economics sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in drei der vier folgenden Fachgebiete

1. Mikro- und Makroökonomik,
2. Außenwirtschaftstheorie und –politik,
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft
4. Finanzierungs- und Investitionstheorie

nachzuweisen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium European Economics gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab. <sup>3</sup>Von den zwei Studienjahren wird eines (entweder das erste oder das zweite) an der Universität Tübingen und eines (entsprechend entweder das erste oder das zweite) an der Partnerhochschule absolviert. <sup>4</sup>Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. <sup>5</sup>Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
- Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen.

<sup>6</sup>Der Studienaufbau in Fall 1, 2, 3 und 4 ist entsprechend in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c bzw. 3d festgelegten Modulen besteht. <sup>2</sup>In den Fällen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils 60 ECTS an der Universität Tübingen erworben.

#### **§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule**

(1) <sup>1</sup>Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs und Module des Wahlpflichtbereichs. <sup>2</sup>Die den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zugeordneten Lehrveranstaltungen sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

- Economics
- International Economics
- Econometrics
- Finance.

<sup>3</sup>Es müssen Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei und maximal drei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs belegt werden. <sup>4</sup>Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs sind insgesamt mindestens 18 und maximal 27 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>In jedem gewählten Schwerpunkt sind Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS zu wählen. <sup>4</sup>Jede Lehrveranstaltung des Pflichtbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. <sup>5</sup>Die Module des Pflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Pflichtbereichs entsprechend ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die

Notwendigkeit zur Belegung von Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden Leistungspunkte sind im Bereich der Wahlpflichtmodule zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflichtbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt mindestens 33 und maximal 42 ECTS zu erwerben. <sup>4</sup>Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei und maximal drei Schwerpunkten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu belegen. <sup>5</sup>Jede gewählte Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits eine Veranstaltung des Pflichtbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. <sup>6</sup>Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Veranstaltungen im Umfang von mindestens 9 ECTS zu belegen. <sup>7</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflichtbereich) erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflichtbereich) belegt werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe
1-2	Pflichtmodule	18-27* vgl. § 3a Abs. 2	60
	Wahlpflichtmodule	33-42* vgl. § 3a Abs. 3	
3-4	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt und eine Master-Arbeit angefertigt, die insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt werden.	60	60

\* vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7

Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

### **§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule**

<sup>1</sup>In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a. <sup>2</sup>Die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern

zuzuordnen.

### **§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs und Module des Wahlpflichtbereichs und die Master-Arbeit. <sup>2</sup>Die den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zugeordneten Veranstaltungen sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Economics
2. International Economics
3. Econometrics
4. Finance.

<sup>3</sup>Es müssen Lehrveranstaltungen aus mindestens einem und maximal zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs belegt werden. <sup>4</sup>Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs sind insgesamt maximal 18 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>In jedem gewählten Schwerpunkt sind Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS zu wählen. <sup>4</sup>Jede Lehrveranstaltung des Pflichtbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. <sup>5</sup>Die Module des Pflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Veranstaltungen der Partnerhochschule können anhand einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Pflichtbereichs entsprechend ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden Leistungspunkte sind im Bereich der Wahlpflichtmodule zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflichtbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt mindestens 18 und maximal 27 ECTS zu erwerben. <sup>4</sup>Es müssen Lehrveranstaltungen aus mindestens einem und maximal zwei Schwerpunkten im Rahmen des Wahlpflichtbereiches gewählt werden. <sup>5</sup>Jede gewählte Veranstaltung des Wahlpflichtbereiches muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits eine Veranstaltung des Pflichtbereiches an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. <sup>6</sup>Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Veranstaltungen im Umfang von mindestens 9 ECTS zu belegen. <sup>7</sup>Mindestens eine der innerhalb der Module des Wahlpflichtbereichs gewählten Veranstaltungen muss ein im Modulhandbuch als solches ausgewiesenes sog. Masterseminar sein. <sup>8</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines

anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflichtbereich) erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflichtbereich) belegt werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(5) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Volkswirtschaftslehre angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt, das insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt wird.	60		60
3-4	Pflichtmodule	9-18*	36	60
		vgl. § 3c Abs. 2		
	Wahlpflichtmodule	18-27*	vgl. § 3c Abs. 3	
	Master-Arbeit	24		

\* vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7

Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

(6) <sup>1</sup>Der Studiengang M.Sc. in European Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) Mindestens 18 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflichtbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.
- und
- b) Das Verfassen einer Master-Arbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

### **§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen**

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3c; die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Es werden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>4</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang European Economics ist Englisch. <sup>2</sup>Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 3a, 3b, 3c und 3d des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

<sup>1</sup>Wird die Master-Arbeit an der Partnerhochschule angefertigt, wird sie ohne gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Regelungen der §§ 3, 3a, 3b des Besonderen Teils dieser Ordnung an der Universität Tübingen anerkannt. <sup>2</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 16 des

Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an für die Module des Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereichs an der Universität Tübingen (vgl. §§ 3c bzw. 3d) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS.

## **§ 9 Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit ist in § 18 des Allgemeinen Teils und in den §§ 3, 3a-3d des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3, 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (einschließlich des Moduls Master-Arbeit, wenn diese nach § 3c bzw. § 3d an der Universität Tübingen angefertigt wird).

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 08.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor